



Beitragsordnung 2024

gültig ab 1. Januar 2024

Die Mitglieder haben in der
Mitgliederversammlung vom 19. Oktober 2023 auf
Vorschlag des Vorstandes und des Verbandsrates
die folgende

Beitragsordnung

nach § 8 Abs. 1 Nr. 11 der
Satzung vom 19. Oktober 2023
erlassen.

I. GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

A. Städte und Gemeinden

Bei einer Einwohnerzahl bis zu	Beitrag in EUR
10.000	240
20.000	300
40.000	360
70.000	410
110.000	470
220.000	630
440.000	760
660.000	890
1.000.000	1.200
über 1.000.000	mind. 1.300

B. Landkreise / sonstige Kommunalverbände (Ämter, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften etc.)

Bei einer Einwohnerzahl bis zu	Beitrag in EUR
70.000	240
110.000	260
160.000	300
300.000	350
600.000	460
800.000	580
1.000.000	690
über 1.000.000	mind. 810

II. BEHÖRDEN

Ministerien, Landesbehörden, Bezirke, Jobcenter in getrennter Trägerschaft, Institute/Lehrstühle und sonstige Untergliederungen i.S.v. § 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung vom 19. Oktober 2023.

Selbsteinschätzung nach der Zahl der Mitarbeiter		Beitrag in EUR
	bis zu	
	10	290
	30	460
	50	690
	100	1.000
	über 100	mind. 1.200

III. WOHNUNGSUNTERNEHMEN

Wohnungsbestand einschl. verwalteter Wohnungen bis zu		Beitrag in EUR
	750	230
	1.000	290
	1.500	350
	2.000	400
	3.500	580
	7.500	810
	12.000	1.000
	20.000	1.300
über	20.000	mind. 1.400

Grundlage

Eigene Angaben der Unternehmen über den Bestand am 31. Dezember des Vorjahres; Kontrollmöglichkeiten durch eigene Geschäftsberichte oder die der Verbände.

Eigene Angaben der Unternehmen über den Bestand am 31. Dezember des Vorjahres; Kontrollmöglichkeiten durch eigene Geschäftsberichte oder die der Verbände.

IV. KREDITINSTITUTE

Selbsteinschätzung	Beitrag in EUR
Kleinere örtliche Unternehmen	290 - 630
Kl. Regionale Unternehmen	690 - 1.300
Mittlere Unternehmen	1.400 - 2.000
Große regionale Unternehmen	2.100 - 3.500
Große überreg. Unternehmen	mind. 3.500

V. FREIBERUFLICH TÄTIGE

Architekten; Rechtsanwälte; Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater, Noare etc., soweit sie als
Personengemeinschaft Mitglied sind.

Selbsteinschätzung nach der Zahl der Mitarbeiter bis zu	Beitrag in EUR
10	290
30	460
50	690
100	1.000
über 100	mind. 1.200

VI. GEWERBLICHE UNTERNEHMEN

(Makler, Grundstücksverwaltungen, Entwicklungs-,
Bauunternehmen usw.)

Selbsteinschätzung nach der Zahl der Mitarbeiter bis zu	Beitrag in EUR
10	290
30	460
50	690
100	1.000
über 100	mind. 1.200

VII. VERSORGUNGSWIRTSCHAFT

Für Gas-, Strom-, Wasser- und Fernwärmeunternehmen.

Selbsteinschätzung nach der Zahl der Abnahmezähler	bis zu	Beitrag in EUR
klein	15.000	230
mittel	100.000	580
groß	über 100.000	mind. 1.200

VIII. VERBÄNDE

Selbsteinschätzung	Beitrag in EUR
Ortsverbände	230 - 350
Regionalverbände	350 - 460
Landesverbände	460 - 690
Bundesverbände	mind. 690

IX. FÖRDERNDE MITGLIEDER

Der Mitgliedsbeitrag wird für jedes Mitglied durch den Vorstand individuell bestimmt.